



Einverständniserklärung zur Speicherung von Benutzerdaten der Skype™-Software im Computersystem der JVA Oldenburg

1. Angaben zum Gefangenen

| | |
|-------------------------|--|
| Nachname des Gefangenen | |
| Vorname des Gefangenen | |
| Buchnummer | |

2. Angaben zur/zum Inhaber/-in des Nutzerkontos

| | |
|---|--|
| Vor- und Nachname des Nutzerkonto- Inhabers | |
| Skype™-Adresse des Besuchers | |

Hiermit erkläre ich, dass ich die Inhaberin bzw. der Inhaber des oben angegebenen Benutzerkontos bin und mit der Speicherung meines Namens und der oben angegebenen Benutzerdaten im Computersystem der JVA Oldenburg einverstanden bin.

Ich kann jederzeit – ohne Angabe von Gründen- die Löschung der Benutzerdaten verlangen.

Ich erkläre mich ebenfalls damit einverstanden, dass mich Herr _____ über die angegebenen Benutzerdaten mittels Skype™- Software und Verbindungsaufbau durch die JVA Oldenburg kontaktiert.

Belehrung gem. Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO):

Zur Bearbeitung dieses Vorgangs erhebt und verarbeitet die JVA Oldenburg personenbezogene Daten. Dies erfolgt nur in dem erforderlichen Umfang und zur Erfüllung der Aufgaben gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO. Die Daten werden hier nur solange gespeichert, wie es der Zweck erfordert.

Die Daten, die von Skype™ bzw. Microsoft® erhoben und verarbeitet werden, unterliegen nicht der Kontrolle durch die JVA Oldenburg. Diese nutzt lediglich die bestehenden Kommunikationsstrukturen.

Es erfolgt grundsätzlich keine andere Weitergabe an Dritte.

Soweit dies nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, können Sie der Nutzung jederzeit widersprechen. Sie können bei der JVA Oldenburg Auskunft über die erhobenen Daten, bei unzulässiger Verwendung die Löschung wie auch deren Korrektur

beantragen. Für die Daten bei Skype™ und Microsoft® wenden Sie sich bitte an das betreffende Unternehmen.

Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter JVOL-Datenschutzbeauftragter@Justiz.Niedersachsen.de oder postalisch unter JVA Oldenburg, Cloppenburger Straße 400, 36133 Oldenburg erreichen.

Sie haben die Möglichkeit, sich bei dem Niedersächsischen Justizministerium, Am Waterloo-
platz 1, 30169 Hannover, als der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Alternativ können Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen,
Prinzenstraße 5, 30159 Hannover wenden.

Die angehängten Nutzungsbedingungen der JVA Oldenburg für die Nutzung des Skype™-
Besuchsangebotes habe ich gelesen und erkläre mich mit diesen einverstanden.

.....
Datum und Unterschrift des Skype™- Benutzerkontoinhabers

| |
|---|
| Diesen Vordruck bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die um- seitige Anschrift zurücksenden. |
|---|

**Justizvollzugsanstalt Oldenburg
Cloppenburger Straße 400**

26133 Oldenburg

Skype™ - Nutzungsbedingungen

Vorbemerkung

Die JVA Oldenburg - Hauptanstalt - bietet Straf- und Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit von „Besuchen“ über einen Bildschirm mit der Skype™-Software an. Um einen Skype™-Besuch empfangen zu können, ist es notwendig, dass der externe Gesprächspartner (im Folgenden: Besucher) über einen Internetanschluss, ein Gerät mit installierter Skype™-Software und einem eingerichteten Nutzerkonto verfügt und an dem vereinbarten Termin online ist. Die Kosten für die eigene Einrichtung sind von dem Besucher zu tragen. Der Gefangene und der Besucher werden durch die Web-Kameras jeweils an den Ort des jeweiligen Gesprächspartners versetzt, so dass hierdurch den Beteiligten ein virtueller Besuch ermöglicht wird.

1. Zweckbestimmung und Nutzerkreis

Der Skype™-Besuch dient ausschließlich

- a) der Aufrechterhaltung, Stabilisierung und Unterstützung von förderungswürdigen Sozialkontakten,
- b) der Realisierung von vollzuglich empfohlenen Maßnahmen der unmittelbaren Entlassungsvorbereitung sowie
- c) dem Kontakt mit Verteidigern, Ermittlungsbehörden und externen Fachdiensten.

Für den Skype™-Besuch können auf Antrag Besucher zugelassen werden, die insbesondere aufgrund deren gesundheitlichen Zustandes, deren finanzieller Situation oder wegen der räumlichen Entfernung nicht persönlich zu einem Besuch in der JVA Oldenburg erscheinen können.

Skype™-Besuche können sowohl durch Untersuchungs-, als auch durch Strafgefangene in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist eine Prozessvollmacht, eine Besuchserlaubnis oder der Nachweis der Verteidigereigenschaft.

2. Besuchsdauer und -raum

Ein Skype™-Besuch umfasst in der Regel eine Zeiteinheit von ca. 30 Minuten.

Die Besuche werden an den normalen Gruppenbesuchstagen der JVA Oldenburg - Hauptanstalt - zu den üblichen Besuchszeiten durchgeführt. Näheres ist der Anstaltsregelung Besuch zu entnehmen.

Der Skype™-Besuch findet in den dafür eingerichteten Besuchsräumen statt. Es erfolgt eine optische Überwachung über einen separaten Monitor.

3. Prüfung und Zulassung

Der Antrag des Gefangenen muss den Nutzernamen des Besuchers enthalten, um eine Verbindung rechtzeitig herstellen zu können.

4. Durchführung

Der Besuchsbedienstete stellt über einen externen Provider die Internetverbindung her und meldet sich bei Skype™ als „JVA Oldenburg“ an. Zu der angemeldeten Zeit stellt er die Verbindung zu dem angegebenen Nutzerkonto her. Mit der Annahme des Gesprächs durch den Besucher beginnt der Skype™-Besuch. Die Verbindung wird sofort

unterbrochen, wenn durch Kommunikation oder Bildtechnik die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet ist.

Jeder Gefangene, der Skype™-Besuche nutzt, verpflichtet sich mit Inventar und technischer Ausstattung im Besuchsraum sorgfältig und pfleglich umzugehen. Bei Zuwiderhandlungen kann durch den Besuchsbediensteten der Abbruch des Besuches erfolgen.

5. Datenschutz

Durch die Herstellung einer Verbindung via Skype™ werden sowohl die Daten des Gefangenen als auch die Daten des Besuchers übertragen. Eine Speicherung der Daten seitens der Anstalt erfolgt nicht.

Die Räume sind nicht schalldicht und können von außen eingesehen werden.

Skype™-Besuche werden über einen externen Provider hergestellt, der nicht den Anforderungen und Ansprüchen des Niedersächsischen Zentralen IT-Betriebes unterliegt.

Die Besucher sind vor dem Besuch über die optische Überwachung zu unterrichten.

6. Haftung

Für Beschädigungen an der Einrichtung in dem Besuchsraum und an technischen Vorrichtungen wird der Gefangene haftbar gemacht (Schadensmeldung).

7. Sonstiges

Die §§ 26 - 28 und 143 NJVollzG bleiben unberührt.